

Erlaubnispflicht beim Böllerschießen

Für umfassende Verwirrung in Schützenkreisen hat die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom **22.07.2008** gesorgt. Die Gesetzesänderung sollte hauptsächlich der Umsetzung des Vollzugsgesetzes der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm dienen. Im Zuge dieser Gesetzesnovelle wurden dann einige vermeintlich überflüssige Artikel des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes aufgehoben. Es handelt sich hier u. a. um Artikel 13 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, der die Genehmigungspflicht für das Böllerschießen betrifft.

Was bedeutet diese Streichung in der Konsequenz für unsere Schützen?

Zwar ist die Genehmigungspflicht nach dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz entfallen, dies bedeutet jedoch bei der Flut unserer Gesetze keineswegs, dass jetzt jeder in Bayern ohne jede Genehmigung zu jeder Tages- und Nachtzeit böllern kann.

Zum einen ist vor jeder einzelnen Veranstaltung zu prüfen, ob sich Genehmigungs-, zumindest jedoch Anzeigepflichten aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben. Dies können u. a. sein: Landesstraf- und Verordnungsgesetz, naturschutzrechtliche Vorschriften, Gemeindefestsetzungen, u. a. Gemeinden wären auch befugt, auf der Basis des Artikel 23 der Bayerischen Gemeindeordnung neue Satzungen zu erlassen.

Zum anderen kann die unangezeigte oder nicht genehmigte Durchführung eines Böllerschießens gegen § 117 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) verstoßen, das als ordnungswidrig einstuft, wenn jemand ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Ab wann der Gesetzgeber ein Böllerschießen als unzulässigen Lärm einstuft, ist bislang nicht geklärt, da ein genehmigtes Böllerschießen innerhalb des festgelegten Umfangs nach alter Rechtslage nicht gegen § 117 OWiG verstoßen konnte.

Wir haben unseren Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein in dieser Angelegenheit angeschrieben, um die künftigen rechtlichen Eckpunkte für unsere Böllerschützen zu klären.

Bis es hierzu eine abschließende neue Regelung für ganz Bayern gibt, raten wir als Verband allen Böllerschützen dringend, sich nach wie vor an die zuständige Kommune bzw. das Landratsamt und die Polizei zu wenden, die Veranstaltung dort 14 Tage im Voraus anzumelden und nachzufragen, ob die Gemeinde oder die zuständige Behörde eine Genehmigung sowie Veröffentlichung im Amtsanzeiger für erforderlich hält.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Versicherungsvertrag des BSSB Haftpflichtversicherungsschutz gemäß 4.1 b) aus dem erlaubten/ genehmigten Besitz oder der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren, etc. besteht. ***Wer also unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ein Böllerschießen durchführt, genießt keinen Versicherungsschutz!***